



Gemeinde Berg im Gau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes

„Am Stocket III“

und der

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Gau hat am 27.05.2025 – TOP 4 beschlossen, für einen südwestlich der bestehenden Gewerbegebiete „Am Stocket“ und „Am Stocket II“ liegenden Bereich des Ortsteils Berg im Gau einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „**Am Stocket III**“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des seit 02.11.2000 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau erforderlich.

Die in der Gemeinderatssitzung am 27.05.2025 beschlossene **11. Änderung des Flächennutzungsplanes** wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Bekanntmachung vom 18.11.2025 ordnungsgemäß veröffentlicht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Satzungstext, Begründungen und Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in den Fassungen vom 01.10.2025 liegen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vor.

Der Öffentlichkeit wird nun nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen und in die Planunterlagen bei der für die Gemeinde Berg im Gau zuständigen Behörde, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 12, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.berg-im-gau.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Standort/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ abrufbar.

Unabhängig von der späteren öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB kann die Öffentlichkeit schriftlich oder auch zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen Anregungen vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB.

Hierfür wird eine Frist bis einschließlich

24.12.2025

für ausreichend erachtet (im gegebenen Falle ist eine Fristverlängerung rechtzeitig vorher schriftlich zu begründen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Abgabe von Stellungnahmen (Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis **spätestens zum 24.12.2025 elektronisch an folgende E-Mail: bauleitplanung@vgem-sob.de** der Gemeinde Berg im Gau. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Berg im Gau, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 s. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 s. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Falls im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung / Änderung / Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der Homepage/Internetseite der Gemeinde Berg im Gau unter www.berg-im-gau.de (Datenschutz, Fußzeile) abgerufen werden.

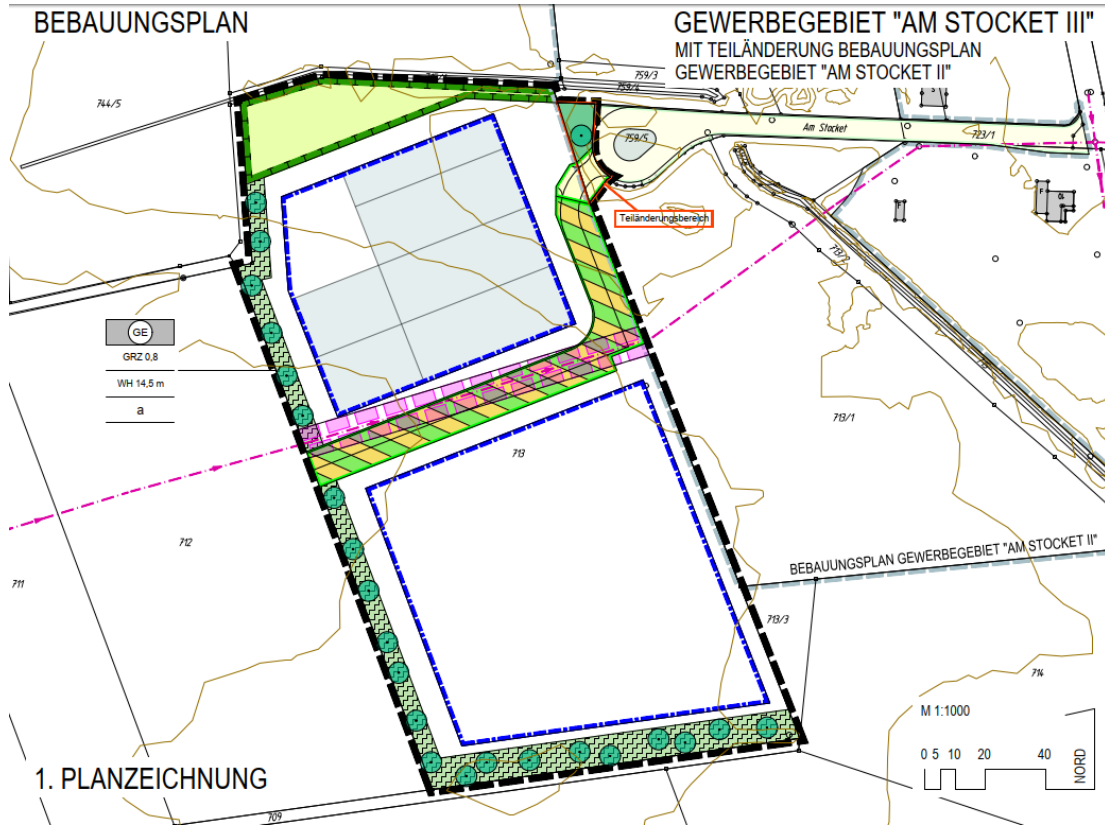
Schrobenhausen, 18.11.2025

GEMEINDE BERG IM GAU
Mitglied der Verwaltungs-
gemeinschaft Schrobenhausen



Helmut Roßkopf
Erster Bürgermeister

(Planzeichnung 11. Änd. des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Am Stocket III“, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln Berg im Gau (3x), VGem SOB am: **19.11.2025**
abgenommen am: **25.12.2025**
Für die Richtigkeit: